



Merkblatt



Sofortentscheidungen auf Turnieren

erarbeitet von der

Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e. V.

und von der

Deutschen Richtervereinigung e. V.

Stand: 09/2007

Sofortentscheidungen auf Turnieren

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung während eines Turniers muss es die Möglichkeit geben, unaufschiebbare Sofortentscheidungen ohne Anfechtungsmöglichkeit zu treffen. Das sind Entscheidungen, die im Interesse von Tierschutz, Unfallverhütung oder Aufrechterhaltung notwendiger Ordnung sofort vollzogen werden müssen und daher keinen Aufschub durch ein Rechtsmittel vertragen. Diese Möglichkeiten sind in der LPO abschließend geregelt. Die Verantwortlichen sollten die Vorschriften kennen, denn im akuten Falle wird schnelles und dennoch korrektes Handeln verlangt.

1. Das „Hausrecht“ – eine unanfechtbare Sofortentscheidung des Veranstalters/ der Turnierleitung

Wenn der Veranstalter auf dem Turnier „hoheitlich“ tätig wird, dann tut er das durch die „Turnierleitung“; sie ist im Programm oder am schwarzen Brett zu benennen (§ 39 1. LPO) und ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Turniers verantwortlich (§ 39 2. LPO).

a) Nach § 39 3. LPO übt sie das Hausrecht auf dem Turnier aus:

„Die Turnierleitung ist befugt, gegen jede Person einzuschreiten oder sie des Platzes zu verweisen, die gegen die allgemeinen Anordnungen oder die Bestimmungen der LPO verstößt oder auf andere Weise den geregelten Ablauf der PS/PLS stört. Gegen eine derartige Maßnahme ist ein Einspruch auf der PS/PLS nicht zulässig.“ Einer derartigen Maßnahme steht ein Ordnungsverfahren nicht entgegen.

Wichtig

Das Hausrecht richtet sich gegen Jedermann, nicht nur gegen Teilnehmer, sondern z.B. auch gegen den randalierenden Zuschauer oder den Pferdepfleger, der seinem Reiter beim Touchieren behilflich ist. Es ist also unerheblich, ob der Störer durch Nennung, Reitausweis oder dgl. der LPO unterworfen ist. Wer auf dem Turnierplatz erscheint, unterwirft sich dem Hausrecht.

Das Hausrecht berechtigt nicht zur „Bestrafung“ – also insbesondere nicht zur Geldbuße oder Sperre nach § 921 LPO. Die geeignete Maßnahme ist normalerweise der Platzverweis. Möglichst keine eigene Gewaltanwendung, sondern notfalls Polizeihilfe anfordern!

b) Vorläufiger Ausschluss von Teilnahme an LP oder PLS gem. §930 LPO
Häufig wird der Vorfall zugleich einen Verstoß nach § 920 LPO darstellen. Dann sollte neben dem sofortigen Platzverweis (Maßnahme mittels Hausrecht)

auch ein Verbandsstrafverfahren eingeleitet werden (z.B. wegen Touchierens – § 920 2.h).

Für das nun folgende Verbandsstrafverfahren wäre nach § 924 LPO in Fällen geringer Bedeutung und nur während des Turniers der Veranstalter selbst zuständig (z.B. Verwarnung, Geldbuße bis 150,00 Euro). Wenn jedoch zuvor mittels Hausrecht ein Platzverweis erfolgt ist, liegt regelmäßig ein Verstoß vor, der wegen seiner Schwere bereits in die Zuständigkeit der LK gehört (§ 925 LPO). Also Anzeige an die LK – am einfachsten über den anwesenden LK-Beauftragten. Die LK wird später prüfen, ob die Täter auch der Verbandsstrafgewalt unterworfen sind; dem Hausrecht sind stets alle unterworfen!

Andererseits hat die Turnierleitung gem. § 924.1 LPO i.V.m. § 930 LPO die Möglichkeit gegen einen Teilnehmer den Ausschluss von der Teilnahme an WB/LB oder der gesamten PLS zu verhängen. Dann muss ein Verstoß vorliegen (oder aber bereits dringender Tatverdacht, und so schwerwiegend sein, dass die Ordnung einen Aufschub nicht verträgt. Der Betroffene hat gegen eine solche vorläufige Maßnahme gem. §931 LPO ein Beschwerderecht, über das die Turnierleitung den Betroffenen ausdrücklich zu informieren hat (§924.1 LPO). Bleibt die Beschwerde bei der Turnierleitung erfolglos, ist nach Mitteilung durch die Turnierleitung an die LK –durch die LK unverzüglich ein Ordnungsverfahren einzuleiten.

Merke:

- Formal allein zuständig ist die Turnierleitung, das Zusammenwirken mit dem LK-Beauftragten ist jedoch zweckmäßig.
- Das Hausrecht richtet sich gegen jeden Störer (auch den Pfleger und den Zuschauer).
- Die übliche Maßnahme im Rahmen des Hausrechts ist der Platzverweis.
- Es gibt keinen Einspruch.

Neben der Hausrechtsmaßnahme (z.B. Platzverweis) ist ein Verbandsstrafverfahren möglich und fast immer auch notwendig, die Turnierleitung kann in Fällen, in denen dringender Tatverdacht eines Verstoßes gegeben ist und die Ordnung einen Aufschub nicht verträgt, einen Teilnehmer von WB/LP oder gesamter PLS vorläufig ausschließen; das Ordnungsverfahren muss über die LK unverzüglich eingeleitet werden (§ 924.1 i.V.m. § 930 LPO).

- dazu Anzeige an die LK.
- Im Rahmen der Anzeige Sachverhalt genau schildern, Beweise sichern, Zeugen benennen.

Achtung

Wir müssen den Platzverweis nach § 39 3. LPO vom ständigen Hausverbot unterscheiden. Beispiel: Der Reiter A hat auf der Anlage des Vereins B ständiges Hausverbot (weil er z.B. gerne trinkt und dann aggressiv wird). Nun veranstaltet der Verein B auf seiner Anlage ein Turnier. A gibt eine Nennung ab. Muss der Veranstalter die Nennung annehmen? Ja, er muss! Der Verein kann den A zwar vom Reiterball fernhalten, nicht jedoch von den WB/LP zu denen A korrekt genannt hat. Erst wenn A auf dem Turnier den Ablauf stört, kann ein Platzverweis ergehen (s.o.).

Merke

Eine Ausschreibung hebt ein ständiges Hausverbot für den Zeitraum des Turniers auf.

2. Unanfechtbare Sofortentscheidungen des Richters auf dem Vorbereitungsplatz

Der Richter ist berechtigt und verpflichtet, die Ordnung auf dem Vorbereitungsplatz aufrechtzuerhalten.

§ 52 LPO gibt dem Richter a.d.V. ein breites Ordnungsinstrumentarium (Drei-Stufen-Regelung) an die Hand. Es gilt der Grundsatz der „Verhältnismäßigkeit der Mittel“, also nicht zu lasch („Wehret den Anfängen!“), aber auch keine dramatischen Überreaktionen.

1. Stufe: Rüge (§ 52 3.a)3.

Der Richter muss unsportliches Verhalten auf dem Vorbereitungsplatz rügen. Was unreiterliches Benehmen ist, lässt sich nicht abschließend aufzählen. § 52 2. LPO enthält einige Beispiele:

- a) Anwendung unzulässiger Trainingsmethoden bzw. Benutzung unzulässiger Hilfsmittel/Ausrüstung;
- b) Überforderung des Leistungsvermögens eines Pferdes;
- c) unangemessene Bestrafung eines Pferdes;
- d) rücksichtsloses Verhalten gegenüber anderen.

Die Rüge ist an keine Form gebunden. Sie braucht also formal nicht als „Rüge“ bezeichnet zu werden. Dennoch ist es zweckmäßig, den Ausdruck „Rüge“ oder „rügen“ zu benutzen. Das dient der Klarheit (gelbe Karte beim Fußball). Die Wiederholung eines „unsportlichen Verhaltens“ kann außerdem zum sofortigen Ausschluss (siehe Stufe 2) führen. Da sollte es dem betroffenen Teilnehmer schon spontan einleuchten, dass er soeben die „1. gelbe Karte“ erhielt und im Wiederholungsfall ausgeschlossen werden kann.

Wegen dieser besonderen Qualität der wiederholten Rüge (evtl. Ausschluss) darf der Richter andererseits nur den Tatbestand „rügen“, der ein

„unsportliches Verhalten“ darstellt. Zum Beispiel sollte der hilfreiche Hinweis des Richters an den zerstreuten Teilnehmer: „Sie wollen doch nicht mit der langen Dressurgerte springen?“ weder als Rüge aufgefasst, noch als solche bezeichnet werden.

Ein Einspruch gegen die Rüge ist nicht zulässig.

Merke

- Rügen Sie nur bei unsportlichem Verhalten,
- dann jedoch ist die Rüge zwingend geboten.
- Eine Rüge soll auch als solche bezeichnet werden.
- Es gibt keinen Einspruch.

2. Stufe: Sofortiger Ausschluss von dem/r betreffenden WB/LP (§ 52 3.a)4.)

Die LPO sieht hierfür alternativ drei Voraussetzungen vor:

- a) wiederholtes unsportliches Verhalten
oder
- b) grobes unsportliches Verhalten
oder
- c) Gefahr für die Gesundheit von Pferden und Reitern.

Der Fall des „wiederholten unsportlichen Verhaltens“ ist praktisch die „zweite gelbe Karte“ und setzt damit die vorherige 1. Rüge voraus (siehe Stufe 1). Die „Wiederholung“ bezieht sich auf die gleiche Vorbereitung zur gleichen LP.

Bei grobem unsportlichem Verhalten ist der Vorstoß gegen die reiterliche Disziplin so stark, dass dieser sofort zum Ausschluss führen kann, ohne dass zuvor der Vorstoß gerügt worden sein muss.

c) Bei der Entscheidung, ob eine „Gefahr für die Gesundheit von Reiter und Pferd/Pony“ vorliegt, spielt die Verschuldensfrage keine Rolle. Entsprechende Ausschlussgründe sind an anderer Stelle der LPO beispielhaft aufgeführt:

- § 65 2.2: Teilnehmer mit stark herabgesetzter Leistungsfähigkeit (z.B. nach schwerem Sturz) oder offensichtlichem Unvermögen;
- § 66 3.3: Pferde, die aufgrund ihrer Verfassung den Anforderungen offensichtlich nicht gewachsen sind (z.B. nach einem schweren Sturz) oder Pferde, die für lahm befunden werden.

Während die Rüge (1. Stufe) bei unsportlichem Verhalten erfolgen muss, hat der Richter für den Ausschluss einen Ermessensspielraum, d.h. er kann den Teilnehmer ausschließen. Er wird das von den Gegebenheiten des konkreten Falles abhängig machen.

Der sofortige Ausschluss bezieht sich **(nur) auf die nächste Prüfung**, auf die sich der Teilnehmer vorbereitete. Sie ist mithin eine Maßnahme mit notwendiger Sofortwirkung, daher kein Einspruchsrecht.

Der Richter a.d.V. trifft diese Maßnahme in alleiniger Zuständigkeit (nicht wie früher in Abstimmung mit der Richtergruppe der LP). Die Maßnahme ist formlos gültig, erfolgt in der Regel durch mündliche Bekanntgabe an den Teilnehmer. Der Richter sollte seine Entscheidung jedoch unverzüglich den Richtern der entsprechenden WB/LP bekannt geben. Dort ist die Starterliste zu korrigieren und die Maßnahme zweckmäßigerweise zu Protokoll zu nehmen.

Merke

- Der Ausschluss ist bei Vorliegen seiner Voraussetzungen möglich, jedoch nicht zwingend. Der Richter a.d.V. hat einen Ermessensspielraum, ist jedoch an den Gleichbehandlungsgrundsatz gebunden.
- Der Ausschluss bezieht sich nur auf die jeweilige Prüfung.
- Der Richter a.d.V. trifft diese Entscheidung in eigener Zuständigkeit.
- Die Entscheidung ist dem Teilnehmer sofort mündlich zu eröffnen.
- Die Entscheidung ist formlos, jedoch zweckmäßigerweise unverzüglich der Richtergruppe mitzuteilen.
- Es gibt keinen Einspruch.

3. Stufe: Anzeige (§ 52 3.a)6.)

Wenn sofortiger Ausschluss erfolgt, liegt fast immer auch ein Verstoß gegen § 920 LPO vor. In dem Falle muss der Richter a.d.V. zugleich eine Anzeige zur Einleitung eines Ordnungsverfahrens erstatten. Die Anzeige ist an den LK-Beauftragten und/oder die Turnierleitung zu richten.

Die Anzeige (Stufe 3) steht nicht etwa dem „sofortigen Ausschluss“ (Stufe 2) entgegen. Es muss vielmehr beides erfolgen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Merke

- Verstöße gegen § 920 LPO muss der Richter a.d.V. dem LK-Beauftragten oder der Turnierleitung melden.
- Daneben kann der Richter a.d.V. wegen desselben Vorfalls einen Ausschluss (Stufe 2) aussprechen.

Die Ordnungsinstrumente des § 52 LPO stehen in Konkurrenz zu den Ahndungen nach § 921 LPO.

Dem Richter stehen mithin auf dem Vorbereitungsplatz zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung drei Instrumente zur Verfügung:

1. Stufe: Rüge
2. Stufe: sofortiger Ausschluss
3. Stufe: Anzeige.

Diese Instrumente sind jedoch keine „Ordnungsmaßnahmen“ im Sinne der Rechtsordnung (§§ 920 ff. LPO). Ordnungsmaßnahmen (Verwarnung, Geldbuße, Sperre) kann der **Turnierrichter** und damit auch der **Richter a.d.V.** nicht verhängen.

Dementsprechend wird auch eine Ordnungsmaßnahme (Verwarnung, Geldbuße, Sperre) nicht etwa dadurch ausgeschlossen, dass der Teilnehmer wegen desselben Verstoßes zuvor bereits vom Richter a.d.V. gerügt oder von dem/r betreffenden WB/LP sofort ausgeschlossen worden war.

Die Maßnahmen nach § 52 verhindern also nicht ein Ordnungsverfahren nach §§ 920 ff. und seine möglichen Konsequenzen (Verwarnung, Geldbuße, Sperre).

Das ist an sich selbstverständlich, steht aber dennoch ausdrücklich in § 52 3.a) 6. LPO, damit sich der betroffene Teilnehmer nicht darauf beruft, man könne ihn wegen desselben Vorfalles nicht zweimal „bestrafen“. Man kann, denn die Maßnahmen des § 52 sind insoweit keine Strafen.

Beispiele aus der Praxis

- a) Der Richter a.d.V. glaubt zu bemerken, dass das zum Springen vorbereitete Pferd/Pony lahmt. Er bittet den Reiter, eine lange Seite zu traben. Dabei bestätigt sich die Lahmheit.

Konsequenz:

- Sofortiger Ausschluss. Der evtl. Protest des Reiters ist unbeachtlich [§ 52 3.a)5.].

- b) Wie Fall a), jedoch Reiter reitet trotz des sofortigen Ausschlusses im Galopp auf den Prüfungsplatz, wo er gerade aufgerufen wird. Er beendet den Parcours, bevor der Richter a.d.V. die Richtergruppe auf dem Prüfungsplatz benachrichtigen und den Start verhindern kann.

Konsequenz:

- Disqualifikation dieses Rittes, weil Reiter (trotz Startzeichen der Richtergruppe) formal ausgeschlossen (also nicht mehr startberechtigt) war.
- Anzeige wg. Missachtung einer Anweisung und tierschutzwidrigen Verhaltens (§ 920 2.b), c) und d)).

- c) Der Richter a.d.V. wird von einem Zuschauer darauf aufmerksam gemacht, dass ein für die Reitpferdeprüfung als 4-jährig vorgestellter Wallach in Wahrheit 6-jährig und nicht startberechtigt ist. Der Richter spricht den Reiter darauf an. Der Reiter entgegnet, das Pferd/Pony sei 4-jährig und entspreche der Ausschreibung und Nennung.

Konsequenz:

- Kein sofortiger Ausschluss, jedoch Anzeige beim LK-Beauftragten/ Turnierleitung wegen Verdachtes einer Täuschung (§ 920 2.l)).
- d) Der Richter a.d.V. rügt, dass der Helfer den Ständer des Probesprunges anfasst, während der Reiter springt. Wenig später legt der Helfer die vordere Stange des Oxers deutlich über die Höhe der hinteren Stange und/oder hält den Ständer fest. Reiter springt diesen OXER.
- Konsequenz:
- Sofortiger Ausschluss des Reiters von der betreffenden Prüfung [§ 52 3.a)4.] und
 - Anzeige beim LK-Beauftragten wegen Verstoßes gegen § 920 2.h).

3. Die Rüge des Richters (nicht nur auf dem Vorbereitungsplatz) gem. §55.6 LPO

Jeder Richter-also nicht nur der für die Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz eingesetzte Richter- kann in Fällen unreiterlichen Benehmens (s. §52.2 LPO) auf dem gesamten Turniengelände und dessen Umgebung (z.B. Sattelplatz ausserhalb des eigentlichen Turniengeländes) Rügen auszusprechen. Diese Rügen können am Schwarzen Brett veröffentlicht werden. Einspruch gegen solche Rügen sind unzulässig. In den Disziplinvorschriften (§§406.6; 519.22; 646.1.h; 759.1.e LPO) kann einem „einfachen“ unreiterlichen Benehmen (das nicht eine „offensichtliche grobe Mißhandlung“ des Pferdes darstellt) eine Rüge dem Ausschluss vorausgehen.

4. Der Ausschluss von den WB/LP gem. § 55.7 LPO

§ 55 Ziffer 7 lautet:

„Die in der jeweiligen LP eingesetzten Richter können in Fällen einer offensichtlich groben Misshandlung eines Pferdes den Teilnehmer von der LP bzw. der Platzierung in dieser LP ausschließen. Bei stark herabgesetzter Leistungsfähigkeit des Pferdes können die Richter das Pferd/Pony von den LP ausschließen. Diese Maßnahmen sind der Turnierleitung und von dieser dem Beauftragten der LK sofort mitzuteilen. Diese Maßnahmen können mündlich erfolgen. Sie sind unanfechtbar und stehen einem Ordnungsverfahren wegen desselben Verstoßes nicht entgegen.“

a) Der erste Satz betrifft das Verhalten der Teilnehmer:

Die „offensichtlich grobe Misshandlung“ ist eine schwere Form „unsportlichen Verhaltens“ (siehe § 52 2. LPO). Auf solche Vorkommnisse soll der Richter sofort und effektiv reagieren. Voraussetzung ist, dass sich die grobe Misshandlung auf dem Turnier ereignet, also auf dem Vorbereitungsplatz oder bei den Stallungen ebenso wie in der laufenden Prüfung selbst. In den Disziplinvorschriften (§§ 406.6; 519.22; 646.1.h; 759.1.e LPO) kann einem

„einfachen“ unsportlichem Verhalten (das nicht eine offensichtlich grobe Mißhandlung“ des Pferdes darstellt) eine Rüge dem Ausschluss vorausgehen.

Zuständig sind die Richter der laufenden Prüfung. Eignet sich der Vorfall während der laufenden Prüfung, dann wird der amtierende Richter bzw. das Richterergremium den Teilnehmer sofort abläuten.

Der Ausschluss kann sich nur auf die bestimmte LP erstrecken, für die der Richter eingesetzt ist. Der Ausschluss eines Teilnehmers von allen LP des Turniers erfolgt durch die Turnierleitung gem. § 924 i.V.m. § 930 LPO.

b) Der zweite Satz betrifft die stark herabgesetzte Leistungsfähigkeit des Pferdes. In diesem Falle ist nicht der Teilnehmer, sondern das betreffende Pferd/Pony auszuschließen (wenn die Leistungsfähigkeit des Teilnehmers stark herabgesetzt ist, dann folgt der Ausschluss des Teilnehmers aus § 65 2.2 LPO).

Man hätte den Tatbestand offensichtlich grober Misshandlung des Pferdes auch in § 65 und den Tatbestand stark herabgesetzter Leistungsfähigkeit des Pferdes in § 66 unterbringen können; man wollte jedoch diese sehr effektive Kompetenz der Richter im Zusammenhang mit den Richteraufgaben des § 55 deutlich machen.

Merke

- Die offensichtlich grobe Misshandlung des Pferdes kann sich im Laufe der Prüfung ereignen. Zuständig für den Ausschluss des Teilnehmers sind die Richter der jeweiligen LP.
- Der Ausschluss eines Teilnehmers bei offensichtlicher grober Misshandlung des Pferdes von allen WB/LP des Turniers erfolgt durch die Turnierleitung, gem. § 924 i.V.m. § 930 LPO.
- Bei stark herabgesetzter Leistungsfähigkeit des Pferdes wird das Pferd/Pony (nicht der Teilnehmer) ausgeschlossen. Hier geht es u.a. um Tierschutz. Im Zweifelsfall (im Widerstreit zwischen den Interessen des Teilnehmers und dem Wohl des Pferdes) hat daher der Ausschluss des Pferdes Vorrang.
- Im Übrigen gelten alle Konsequenzen wie bei Ausschlüssen nach §§ 65/66 LPO.

5. Der sofortige Ausschluss nach §§ 65 und 66 LPO

In §§ 65 und 66 LPO sind die Tatbestände aufgeführt, die einen sofortigen, unanfechtbaren Ausschluss von der jeweiligen Prüfung zwingend erfordern. In § 65 liegt der Ausschlussgrund in der Person des Teilnehmers. In § 66 liegt er in den Pferden/Ponys. Im letzten Absatz beider Vorschriften ist der rechtliche Rahmen vorgegeben. Der Ausschluss nach §§ 65/66 bezieht sich immer nur

auf die LP, für den/die die Teilnahmebeschränkung gilt. Häufig wird die Teilnahmebeschränkung und damit der Ausschluss jedoch mehrere oder alle Prüfungen betreffen (z.B. krankes Pferd/Pony).

Wenn sich der Ausschlussgrund erst nach dem Turnier herausstellt (regelmäßig bei verbotenen Substanzen), dann erfolgt der Ausschluss nachträglich (durch FN oder LK) mit Rückwirkung. Nachträgliche Disqualifikationen sind jedoch keine Sofortentscheidungen. Ein Einspruch ist in dem Falle also möglich.

Merke

- Entscheidungsberechtigt sind jeder Richter des Turniers und der LK-Beauftragte.
- Jeder Richter kann allein entscheiden. Wenn möglich empfiehlt sich jedoch Zusammenwirken mit den Richtern der betreffenden Prüfung; in jedem Falle jedoch sofortige Mitteilung an die Turnierleitung und/oder den LK-Beauftragten.
- Der Ausschluss erfolgt formlos (in der Regel mündlich).
- Er bezieht sich normalerweise nur auf die jeweilige Prüfung.
- Gegen eine vor oder während der Prüfung ausgesprochene Entscheidung gibt es keinen Einspruch.
- Neben dem Ausschluss ist ein Verbandsstrafverfahren möglich. Daher immer auch Anzeige erstatten, wenn Ausschlussgrund zugleich strafbarer Verstoß ist.

6. Anfechtbare Ausschlüsse während der Prüfung

Daneben gibt es Ausschlüsse, die zwar zwingend erfolgen müssen, die jedoch anfechtbar sind.

Sie sind also keine unanfechtbaren Sofortentscheidungen.

Das sind die Ausschlussgründe nach:

- § 406 (Dressur)
- §§ 503, 519 (Springen)
- §§ 642 2., 646 (Vielseitigkeit)
- §§ 716, 735, 759 (Fahren)
- §§ 302, 305, 312, 317, 353, 363, 373, 383, 392 (Basis- und Aufbaupfg.).

In diesen Fällen hat der Betroffene die Möglichkeit eines Einspruchs (§ 910 ff. LPO). Falls der Betroffene Einspruch einlegen sollte, wäre er nach § 915 4. LPO „unter Einspruch“ weiterhin teilnahmeberechtigt. Diese Konsequenz liegt zwar regelmäßig nicht im Interesse der Sache, ist jedoch mit Rücksicht auf die Rechtsstaatlichkeit unseres Verbandsrechtes hinzunehmen. In der Praxis sind Einsprüche gegen solche Ausschlüsse sehr selten.

Wenn jedoch einmal ein Teilnehmer gegen einen formell anfechtbaren Ausschluss protestiert, 50 Euro zückt und Einspruch einlegt, dann sollten die Turnierleitung und die Richter gelassen reagieren. Jemanden „unter Einspruch“ starten zu lassen, ist kein Gesichtsverlust der Verantwortlichen, sondern Ausdruck souveräner Handhabung unseres Sportrechts. Wenn dann später über den Einspruch rechtskräftig entschieden ist, stellt sich heraus, wer Recht hatte. Gegebenenfalls wird eine errittene Platzierung nachträglich aberkannt.

Es sind natürlich auch vereinzelte Fälle denkbar, wo die an sich aufschiebende Wirkung eines Einspruchs sportfachlich unerträglich ist, z.B.,

- § 646 1.f) LPO – Reiter ohne Sturzhelm
- § 646 1.h) LPO – Erschöpfung eines Pferdes.

Hier gebieten Unfallsicherheit bzw. Tierschutz den sofortigen Vollzug. Wenn der betroffene Reiter uneinsichtig wäre, Einspruch einlegen und weiterreiten wollte, würde auch hier wieder als letztes – aber wirksames – Mittel die Anwendung des Hausrechts nach § 39 3. LPO zum Erfolg führen; denn die Einhaltung elementarer Regeln der Unfallverhütung und des Tierschutzes gehört zum Kern des Ordnungsgefüges, dessen Verletzung auch stets das Hausrecht berührt. Im Falle der Erschöpfung des Pferdes (§ 646 1.h) würde sonst auch die Richterkompetenz aus § 55 6. wirksam werden. Also auch hier Ausschluss ohne Einspruchsmöglichkeit. Im Übrigen kommt es in der Praxis kaum vor, dass ein Teilnehmer in solchen Fällen Einspruch einlegt und weiter zu reiten verlangt.